

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 7. April 2021

33. Stück

122. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Aufnahmeverfahrens für das Studium der Humanmedizin, das Studium der Zahnmedizin und für das Bachelorstudium Molekulare Medizin für das Studienjahr 2021/2022

122. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Aufnahmeverfahrens für das Studium der Humanmedizin, das Studium der Zahnmedizin und für das Bachelorstudium Molekulare Medizin für das Studienjahr 2021/2022

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck regelt in dieser Verordnung die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle der Aufnahmeverfahren für das Studium der Humanmedizin, das Studium der Zahnmedizin und das Bachelorstudium Molekulare Medizin für das Studienjahr 2021/2022, gemäß § 65b UG, und legt die inhaltliche Ausgestaltung der Korrekturanträge und die notwendigen Abläufe und Fristen fest, welche notwendig sind um von Fehlauswertungen betroffene Studienwerberinnen/Studienwerber in das gewünschte Studium aufnehmen zu können.

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2021/2022, gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz, sowie der medizinischen Fakultät der Universität Linz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber der Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin durch.

Die Medizinische Universität Innsbruck führt weiters eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber des Bachelorstudiums Molekulare Medizin durch.

Die Auswertungen der Aufnahmeverfahren seit 2013 ergaben bis dato keine Auswertefehler.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt den Inhalt und das Verfahren der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle der Aufnahmeverfahren für das Studium der Humanmedizin, das Studium der Zahnmedizin und das Bachelorstudium Molekulare Medizin gemäß § 65b UG für das Studienjahr 2021/2022. Des Weiteren legt die Verordnung die inhaltliche Ausgestaltung der Korrekturanträge und die notwendigen Abläufe und Fristen fest, welche notwendig sind um von Fehlauswertungen betroffene Studienwerberinnen/Studienwerber in das gewünschte Studium aufnehmen zu können.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2021/2022, welche am jeweiligen Aufnahmeverfahren gemäß den Verordnungen für das Studienjahr 2021/2022 über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin oder zum Bachelorstudium Molekulare Medizin teilgenommen haben.

III. Anmeldung zur Einsichtnahme

§ 3. (1) Es besteht gemäß § 65b UG das Recht auf Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle der Aufnahmeverfahren. Um im Falle etwaiger Korrekturen gegebenenfalls die Zulassung zum Studienjahr 2021/2022 fristgerecht gewährleisten zu können, wird die Einsichtnahme in KW 36 empfohlen. Bei späterer Einsicht im Rahmen der gesetzlichen Frist iSv § 65b UG, kann aus organisatorischen und rechtlichen Gründen eine Aufnahme in das Studium im Falle etwaiger Korrekturen nicht mehr gewährleistet werden.

(2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmeverfahren können sich nach Ergebnisbekanntgabe durch elektronisches Einbuchten in das Terminbuchungssystem für einen Einsichtnametermin anmelden. Die Termine werden nach Ergebnisbekanntgabe auf der Homepage veröffentlicht: <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/einsichtnahme.html>

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber oder deren Bevollmächtigte können sich nur zu einem einzigen Einsichtnametermin anmelden.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber können sich bei der Einsichtnahme durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bevollmächtigte, welche keine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen sind, haben die Bevollmächtigung durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (zB Rechtsanwälte, Notare) haben das Bevollmächtigungsverhältnis nur glaubhaft zu machen.

IV. Umfang und Inhalt der Einsichtnahme

§ 4. (1) In Anwendung der Bestimmung des § 65b UG wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern auf Antrag eine einmalige Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und die Auswertungsprotokolle des Aufnahmeverfahrens gewährt.

(2) In Anwendung der Bestimmung des § 65b UG sind die gestellten Prüfungsfragen, soweit es sich um Multiple Choice-Fragen handelt, inklusive der jeweiligen Antwort-Items vom Recht auf Vervielfältigung jeglicher Art ausgenommen.

V. Detailbestimmungen Durchführung Einsichtnahme

§ 5 (1) Die Einsichtnahme findet in dem auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Raum statt.

(2) Jede Studienwerberin/jeder Studienwerber kann den Zeitslot für die Einsichtnahme selbst buchen.

(3) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist strengstens untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(4) Personen, welche versuchen unzulässige Gegenstände zur Einsichtnahme mitzunehmen werden unverzüglich von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

(5) Unzulässige Gegenstände sind:

- Uhren jeglicher Art (auch zB analoge oder digitale [Armband-]Uhren, Wecker, Stoppuhren etc.)
- Schreibutensilien jeglicher Art
- eigene Kopfbedeckungen (es werden OP-Hauben und intimitätsgewährende Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung gestellt)
- Jacken, Mäntel, Taschen
- sämtliche Lernunterlagen, Wörterbücher, Lexika etc.
- Taschenrechner, Formelsammlungen, Periodensysteme oä
- Papier, Lineale
- elektronische Geräte (zB Smartphone/Mobiltelefon, Kamerabrille, Notebooks, Kameras, Aufnahme/Abspielgeräte, Organizer oä)
- Lebensmittel und Getränke

VI. Korrekturverfahren

§ 6 (1) Mit der erfolgten Einsichtnahme beginnt die Frist von zwei Wochen zur Beantragung der Korrektur des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens. Im Antrag ist der schwere Mangel des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens glaubhaft zu machen.

(2) Ein schwerer Mangel liegt nur dann vor, wenn es bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu einem anderen Ergebnis des Aufnahmeverfahrens gekommen wäre, welches statt zur Absage zur Zulassung zum Studium geführt hätte.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 7. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
